

Gemeinderatsprotokoll vom 2.9.1906

Erlassung einer polizeilichen Vorschrift

Bürgermeister Lanzenberger

Protokollführer: Strauß

Es ist aus Gründen der öffentlichen Reinlichkeit nachfolgende ortspolizeiliche Vorschrift zu erlassen u. wird Herr Bürgermeister veranlaßt, die Vollziehbarkeitserklärung für dieselbe zu erwirken.

Ortspolizeiliche Vorschrift. Auf Grund des §366 Z.10 des R.St.G.B. und Art. 94 des P.St.G.B. werden nachfolgende Anordnungen über Erhaltung der öffentlichen Reinlichkeit auf den Ortsstraßen u. -wegen des Marktes Glonn erlassen.

- I. Jeder Eigentümer eines an einer öffentlichen Straße gelegenen Hauses, Gebäudes, Hofes od. Grundstücks ist verpflichtet, die Straße, soweit solche an seiner Besitzung hinläuft, an allen Samstagen bis in die Mitte derselben reinigen zu lassen. Fällt auf den Samstag ein Feiertag, so hat die Reinigung am vorhergehenden Tage zu erfolgen.
- II. Bei trockener Witterung ist die Straße vor dem Kehren zur Verhütung der Entwicklung von Staub mit Wasser zu besprengen, das Kehrlicht u. Straßenkot sind sofort von der Straße zu entfernen.
- III. Bei außergewöhnlicher Verunreinigung der Straße durch ungünstiges Wetter, Auf- und Abladen von Schutt, Dünger, u. dgl. Hat die Straßenreinigung auch zu anderen Wochentagen zu geschehen, so oft Veranlassung dazu gegeben ist.
- IV. Das Ausfließenlassen von Dachwasser, das Ausgießen von Flüssigkeiten, das Abfließenlassen von Blutwasser oder Jauche auf öffentliche Straßen, Plätze u. Wege ist verboten.
- V. Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, an Häusern u. in Häuserwinkeln sowie auf den Grundstücken vor den Wirtshäusern u. Branntweinschenken seine Notdurft zu verrichten.

Übertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden mit Geld bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Lanzenberger, Bürgermeister

Winhart, Beigeordnete

Kastl

Beham

Niedermair

Sigl

Wimmer Joh.

Kronester

Mettl

Esterl